

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300176/4 - Hag

Linz, am 8. April 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird (Lebensmittelgesetznovelle 1986); Entwurf - Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300176/4 - Hag

Linz, am 8. April 1986

Bundesgesetz, mit dem das Lebens-
mittelgesetz 1975 geändert wird
(Lebensmittelgesetznovelle 1986);
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

Zu Zl. IV-41.901/11-6/86 vom 11. März 1986

An das

Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der
do. Note vom 11. März 1986 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Gegen den vorliegenden Gesetzentwurf werden seitens des h.
Amtes keine grundsätzlichen Einwände erhoben.

Unbeschadet des vorliegenden Gesetzentwurfs werden nach-
stehende Änderungen im Lebensmittelgesetz als wesentlich er-
achtet:

Nachdem der Bund bisher keine generelle Regelung über die
Mitwirkung der Bundesgendarmerie bzw. Bundespolizei bei der
Bundesvollziehung außerhalb des Bereiches des öffentlichen
Sicherheitsdienstes getroffen hat, sondern lediglich "Mit-
wirkungsbestimmungen" in einzelnen Bundesgesetzen erlassen
wurden - StVO, KFG, GewO etc. - wird angeregt, zu prüfen, ob
im Rahmen der gegenständlichen Novellierung des LMG 1975
nicht auch eine Mitwirkungspflicht der Exekutivorgane vorge-

sehen werden sollte. Es wäre geradezu grotesk, wenn eine Revision bzw. Probenentnahme infolge einer fehlenden Mitwirkungsbestimmung nicht durchgeführt werden könnte, zumal eine Verweigerung derselben lediglich mit einer Verwaltungsübertretung bis zu S 50.000,-- geahndet werden kann, während bei einer Revision bzw. Probenentnahme bei denen eine gesundheitsschädliche Ware festgestellt wird, eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verhängt werden kann.

Anläßlich der "Glykolweinaffäre" hat sich auch gezeigt, daß für die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme der Weine die relativ wenigen Aufsichtsorgane bei weitem überfordert waren. Es sollten daher ausreichende Rechtsgrundlagen dafür geschaffen werden, daß für derart landesweite Sicherstellungen bzw. Beschlagnahmen bei Bedarf auch die Exekutivorgane herangezogen werden können.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 20. Dezember 1978, G 56/77-26, G 74/77-26, G 77/77-23, G 81/77-15, G 35/78-13 mit Ablauf des 30. November 1979 den § 43 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Es wird angeregt, eine verfassungskonforme Bestimmung dieser Gesetzesstelle zu initiieren.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.o. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: